

*Die aktuellen
Bestimmungen
im Überblick*

#jugendschutz *in österreich*

Wir haben uns um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen bemüht, können aber weder Gewährleistung noch Haftung übernehmen. Die Reihung von Links erfolgt alphabetisch und stellt keine Wertung dar. Für Ergänzungen und Berichtigungen sind wir dankbar. Alle Angaben Stand August 2024.

Mit freundlicher Unterstützung von:

 Bundeskanzleramt

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichische Jugendinfos **Redaktionsadresse:** Lilienbrunn-
gasse 18/2/41, 1020 Wien, Tel. 01/934 66 91, info@jugendinfo.at, ZVR-Zahl: 682385929 –
Geschäftsführung: Aleksandar Prvulović **Gesamtkoordination:** akzente Jugendinfo **Lektorat:**
Katja Schifferegger, **Redaktion 1. Auflage:** Julia Fraunberger, Brigitte Groder, Alexandra Rehak,
Viki Weissgerber, Thomas Zenkl, Julia Tumpfort **Grafik & Produktion:** akzente Salzburg
Fotos: BKA/Wenzel, Adobe Stock/Rawpixel Ltd., Adobe Stock/fotoart wallraf, Adobe Stock/bog-
danhoda, Adobe Stock/master1305, Adobe Stock/Vadym Drobot, Adobe Stock/gradt, Adobe
Stock/kasipat, Adobe Stock/rcfotostock, Adobe Stock/Peter Atkins, Adobe Stock/ Robert Kneschke
Druck: Samson Druck, 5581 St. Margarethen; **5. Auflage, September 2024**



VORWORT



© BKA/Wenzel

Liebe Leserin, lieber Leser,

Jugendschutz ist uns in Bund und Ländern ein wichtiges gemeinsames Anliegen, das wir in sehr guter Zusammenarbeit koordinieren, wobei die Bundesländer die gesetzliche Kompetenz haben.

In dieser Aufteilung ist es gut möglich, sowohl regionale Besonderheiten abzubilden, als auch sich auf ein gemeinsames, österreichweites Vorgehen zu einigen. Die vielen Reformen in den vergangenen Monaten und Jahren zeigen, dass Jugendschutz keine starre Materie ist, sondern immer auch weiterentwickelt und an die Zeit angepasst werden muss.

Junge Menschen wollen und sollen ihre Jugend ausleben, ihre Freiheiten genießen und sich ausprobieren können. Wir in der Politik sind es, die die entsprechenden gesetzlichen Grenzen, in denen das sicher stattfinden kann, zu ziehen haben. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grenzen, die in den unterschiedlichen Bundesländern dafür vorgesehen sind. Denn damit man Grenzen einhalten kann, muss man sie auch kennen.

Claudia Plakolm, Staatssekretärin für Digitalisierung, Jugend und Zivildienst

JUGENDSCHUTZ IM ÜBERBLICK

	unter 14 J.	14-16 J.	16-18 J.	ab 18 J.
AUSGEHEN*				
bis 23 Uhr**	grün	grün	grün	grün
bis 1 Uhr***	rot	grün	grün	grün
ohne Begrenzung	rot	rot	grün	grün
ALKOHOL				
gebrannt (Alkopops, Schnaps, ...)	rot	rot	rot	grün
nicht gebrannt (Bier, Wein, ...)	rot	rot	grün	grün
RAUCHEN, NIKOTIN & CO.				
(E-)Zigaretten, Shishas, ...	rot	rot	rot	grün
(tabakfreie) Nikotinbeutel	rot	rot	rot	grün

* Deine Erziehungsberechtigten können innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kürzere Ausgehzeiten festlegen!

** In Oberösterreich bis 22 Uhr. In Salzburg dürfen Kinder unter 12 Jahren bis 21 Uhr alleine unterwegs sein. 12- bis 14-Jährige dürfen bis 23 Uhr alleine unterwegs sein.

*** In Oberösterreich bis 24 Uhr.

Es gelten immer die Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in dem du dich gerade aufhältst. Informiere dich im Voraus!

Mehr Infos: www.jugendportal.at

INHALTS VERZEICHNIS

- 4 Was bringt der Jugendschutz?
- 6 Rauchen, Nikotin & Co.
- 9 Alkohol
- 10 Ausgehzeiten
- 13 Jugendgefährdende Medien,
Gegenstände & Dienstleistungen
- 15 Reisen und Übernachten
- 19 Illegale Drogen
- 20 Verbotene Orte
- 23 Rechtliche Folgen

WAS BRINGT DER JUGENDSCHUTZ?

Im Mittelpunkt der Überlegungen zum Jugendschutz steht die Idee, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefahren zu bewahren und ihre Eigenverantwortlichkeit zu fördern und auszubauen. Junge Menschen sollen vor schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung geschützt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Gleichzeitig nehmen sie auch die Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Pädagoginnen und Pädagogen oder Unternehmen in die Pflicht. Gemeinsam mit erwachsenen Bezugspersonen sollen Kinder und Jugendliche so Stück für Stück lernen, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen.

Es gibt in Österreich unterschiedliche Bezeichnungen für die Gesetze, die den Jugendschutz betreffen. Zumeist heißen sie „Jugendschutzgesetz“ oder „Jugendgesetz“ und sind im Aufgabenbereich der Bundesländer geregelt. Das bedeutet, dass jedes Bundesland über die konkreten Bestimmungen im Gesetz selbst entscheidet. **Seit 2019 gelten in Österreich erstmals weitestgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak sowie zu den Ausgehzeiten.**

Grundsätzlich gilt: Junge Leute müssen sich immer an die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes halten, in dem sie sich momentan aufhalten. Am besten informiert man sich schon im Vorfeld über eventuell abweichende Bestimmungen, wenn ein Besuch in einem anderen Bundesland bevorsteht. Bei Reisen ins Ausland sind die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen im Aufenthaltsland zu beachten.



In dieser Broschüre werden die wichtigsten aktuellen Regelungen des Jugendschutzes für Eltern, Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Schule erläutert.

Für Jugendliche gibt es auf www.jugendportal.at weitere Infomaterialien.

RAUCHEN, NIKOTIN & CO.

Seit 2019 ist in Österreich die Abgabe von Zigaretten, Tabak und verwandten Erzeugnissen, Wasserpfeifen sowie von elektronischen Produkten, die der Verbrennung oder Verdampfung dienen, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten (laut § 2a TNRSRG). Dabei ist es egal, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Diese Regelung umfasst auch folgende Produkte: Shisha, E-Shisha, E-Zigaretten, Kautabak, Schnupftabak etc.

Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSRG) sieht einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtrauchererschutz vor. So gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in Schulen und bei schulbezogenen Veranstaltungen. Weiters herrscht Rauchverbot in Räumen für schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen.

Ebenso vom Rauchverbot umfasst sind alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche in Gastronomiebetrieben, ausgenommen Freiflächen. Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung (z.B. Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel). In allen anderen Fällen (z.B. private PKW-Fahrt) gilt ein Rauchverbot, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Tabak und verwandten Erzeugnissen ist in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer geregelt und unter 18 Jahren nicht erlaubt. Darunter fallen auch (tabakfreie) Nikotinbeutel. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum.

Verstöße gegen die Bestimmungen werden gemäß den jeweiligen Jugendschutzgesetzen geahndet. Weitere Informationen zu den Jugendschutzbestimmungen und eine Auflistung der Strafen für jedes Bundesland sind zu finden unter: www.jugendportal.at



Alterskontrolle:

Vor dem Erwerb von Alkohol, Tabak und verwandten Erzeugnissen kann das Alter kontrolliert werden.

Für den Fall, dass das erforderliche Alter nicht vorliegt, ist der Verkauf zu verweigern.



Der Konsum von Alkohol in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ist Jugendlichen grundsätzlich verboten.

ALKOHOL

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Alkohol ist für unter 16-Jährige generell verboten. Ab dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht gebrannten Alkohol wie Bier und Wein kaufen und trinken. Gebrannter Alkohol wie Spirituosen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel auch Rum, Wodka, Whiskey und Liköre. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum.

Alkopops dürfen ebenfalls erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Alkopops sind Mischgetränke, die aus Limonade und Spirituosen wie Rum oder Wodka bestehen. Sie sind oft sehr süß und deshalb bei vielen Jugendlichen beliebt. Alkopops haben zwar meist nicht mehr als 5 oder 6% Alkoholgehalt, dennoch sind diese als Spirituosen qualifiziert, weil darin „gebrannter Alkohol“ enthalten ist.

Achtung

Verkehrskontrolle:

Egal, ob Jugendliche am Rad, mit dem E-Scooter, Moped, Motorrad oder einem Auto unterwegs sind: Die Polizei darf Lenkerinnen und Lenker von Zwei- oder Mehr-rädern anhalten (unabhängig vom Jugendschutz), um eine Kontrolle der Fahrzeugpapiere, der Personalien und des Fahrzeugs durchzuführen.

Außerdem darf die Polizei Alkomat-Tests durchführen, die Ausweise der Mitreisenden kontrollieren und das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit überprüfen. Verweigert man den Alko-Test, gilt das als Schuldeingeständnis.

Immer wieder kommen auch Drogenschnelltests mit einem sogenannten „Speicheltestgerät“ zum Einsatz. Verweigert man diesen Test, kann man vorübergehend festgenommen und dem Amtsarzt bzw. der Amtsärztin vorgeführt werden.



AUSGEHZEITEN

In den Jugendschutzgesetzen sind die Zeiten geregelt, in denen Jugendliche ohne Begleitperson alleine im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen.

**Bis zum 14. Geburtstag:
bis 23 Uhr ¹**

**Zwischen dem 14. und
dem 16. Geburtstag:
bis 1 Uhr ²**

**Ab dem 16. Geburtstag
gibt es bundesweit keine
zeitliche Beschränkung
mehr.**

Die Ausgehzeiten geben den gesetzlichen Rahmen vor, aber dies bedeutet nicht, dass Jugendliche einen Rechtsanspruch darauf haben. Erziehungsberechtigte können stets kürzere Ausgehzeiten als das Gesetz festlegen, aber diese nicht verlängern.

Ist eine Aufsichtsperson über 18 Jahren dabei und achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzes, gelten diese Zeiten nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen dieser Person die Aufsichtspflicht für diese Zeit übertragen haben.

1) In Österreich bis 22 Uhr. In Salzburg gilt diese Bestimmung für 12- bis 14-Jährige, Kinder unter 12 Jahren dürfen bis 21 Uhr alleine unterwegs sein.

2) In Österreich bis 24 Uhr.





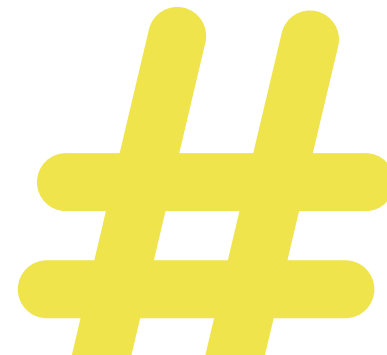
JUGENDGEFÄHR- DENDE MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN

Medien (z.B. Filme), Datenträger (z.B. Computerspiele), Gegenstände (z.B. Softguns), Dienstleistungen (z.B. Telefonsex) oder Veranstaltungen (z.B. Erotik-Messen), die besonders brutal, diskriminierend oder pornografisch sind, dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erworben, verwendet oder besucht werden.

Das bedeutet auch, dass diese Filme, Spiele, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden dürfen. Erwachsene sind dazu verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass jungen Menschen diese Gegenstände nicht in die Hände fallen.

Einstufung von verbotenen jugend- gefährdenden Medien:

- a) **„Besonders brutal“** sind kriminelle Handlungen von menschenverachtender Gewalt oder die Verherrlichung dieser.
- b) **Diskriminierend** sind z.B. Filme, wenn darin Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung beleidigt oder verletzt werden.
- c) **Pornos** darf man erst ab 18 Jahren ansehen. Sobald Eltern wissen, dass ihre Kinder pornografisches Material oder andere nach dem Jugendschutzgesetz verbotene Daten auf ihr Handy oder ihren Computer geladen haben, müssen sie diese löschen bzw. löschen lassen. Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, die Handys ihrer Kinder laufend auf jugendschutzgefährdende Dateien zu kontrollieren.





Autostoppen ist in Vorarlberg und Kärnten ab 14 Jahren und in der Steiermark ab 16 Jahren erlaubt.

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist Autostoppen in ganz Österreich verboten. Auf Autobahn-Parkplätzen oder Raststationen darf an übersichtlichen Stellen gestoppt werden.

REISEN & ÜBERNACHTEN

Das Übernachten in Hotels, Jugendherbergen oder auf Campingplätzen ist nur in Tirol und Salzburg im Jugendschutz geregelt.

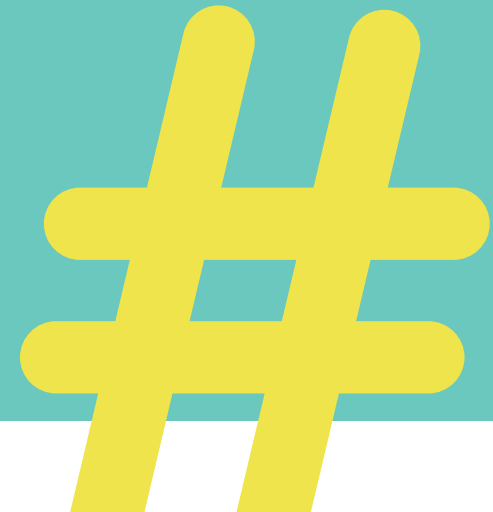
In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen.

Dort gilt:

- Unter 14 Jahren darf nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachtet werden.
- In Tirol darf zwischen dem 14. und dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson übernachtet werden, wenn als Grund für die Nächtigung eine Ausbildung, ein Praktikum, ein Job, eine Reise oder Wanderung angegeben wird. Weiters muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- In Salzburg dürfen 14- bis 16-Jährige ohne Aufsichtsperson übernachten, wenn aus Sicht des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. Ausflüge).

Auf Basis der Ausgehzeiten bedeutet das, dass Jugendliche ab dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson reisen und in Hotels und Co. nächtigen dürfen, wenn es die Erziehungsberechtigten erlauben.

Wollen Jugendliche allein verreisen, empfiehlt sich vor der Buchung eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hotel, dem Campingplatz oder der Jugendherberge. Dabei kann schnell geklärt werden, ob Jugendliche alleine einchecken dürfen.



REISEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

Es gelten die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Landes. Informationen kann man bei den entsprechenden Botschaften oder Konsulaten erfragen:

**[www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/
suche-nach-auslaendischen-vertretungen-
in-oesterreich](http://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-auslaendischen-vertretungen-in-oesterreich)**

Vor Reisen ins Ausland oder längeren Auslandsaufenthalten wird eine Registrierung unter **www.auslandsservice.at** oder über die Auslandsservice-App des Außenministeriums empfohlen. Die App des Außenministeriums gibt es gratis im **Google Play Store** bzw. **Apple Store**.



Egal ob in Österreich oder anderswo:
Reisen unter 18-Jährige alleine,
wird die Mitnahme einer schriftlichen
„Reiseerlaubnis“ in Form einer unter-
schriebenen Einverständniserklärung der
Erziehungsberechtigten empfohlen.
Bei Kontrollen kann diese „Reiseerlaubnis“
mit dem Ausweis vorgezeigt werden.



Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

ILLEGALE DROGEN

Neben Alkohol und Tabak – deren Konsum ab einem gewissen Alter erlaubt ist – gibt es eine Reihe illegaler Substanzen, deren Erwerb, Besitz, Konsum, Erzeugung oder Weitergabe verboten ist, egal wie alt man ist. Verstöße gegen diese Bestimmungen können bereits bei geringen Mengen bestraft werden. Diese Substanzen sind für ganz Österreich im Suchtmittelgesetz definiert und umfassen z.B. Cannabis, Kokain, Amphetamine oder Heroin. Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

Darüber hinaus ergänzen die meisten Jugendschutzgesetze der Länder diese Bestimmungen mit einem generellen Verbot. Dieses beinhaltet die Verwendung von Substanzen, die „rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder Erregungszustände hervorrufen“ und untersagt diese zur Gänze. Damit sind auch Drogen gemeint, die als „Legal Highs“ in Kräutermischungen oder Badesalzen und als „Research Chemicals“ zum Verkauf angeboten werden. Deren Inhaltsstoffe sind oft unbekannt und der Konsum kann unerwartete und gefährliche Nebenwirkungen hervorrufen und zu massiven Gesundheitsschäden führen.

Wenn Jugendliche trotz der offensichtlichen gesundheitlichen und strafrechtlichen Risiken psychoaktive Substanzen konsumieren, ist es wichtig, mit ihnen über unerwünschte Wirkungen und Gefahren zu sprechen. Die Fachstellen für Suchtprävention in allen 9 Bundesländern bieten dabei wertvolle Unterstützung.

Weitere Informationen unter
www.suchtvorbeugung.net

VERBOTENE ORTE

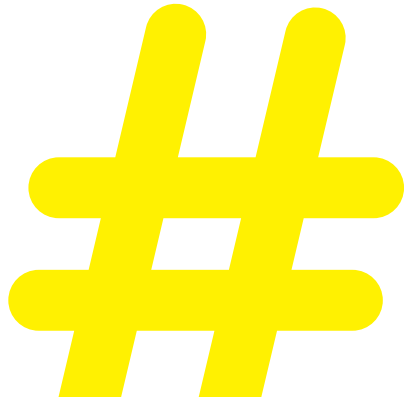
In ganz Österreich sind der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten, unter 18 Jahren verboten. Darunter fallen zum Beispiel

- Bordelle
- Nachtlokale
- Peepshows

GLÜCKSSPIEL

Im Umgang mit Glücksspielen sollen junge Menschen unter 18 Jahren im Besonderen begleitet und geschützt werden. Daher gibt es hier unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

Eine Auflistung der Bestimmungen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at/jugendschutz.





RECHTLICHE FOLGEN

Für Jugendliche

Verstoßen Jugendliche gegen die Jugendschutzgesetze, begehen sie eine „Verwaltungsübertretung“. Die Art und die Höhe der Strafen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausfallen. Verstöße gegen andere Gesetze können über Verwaltungsstrafen hinausgehen und hohe Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen nach sich ziehen.

Die jeweiligen Landesgesetze definieren die Höchststrafen für Gesetzesübertretungen. Die tatsächliche Strafe wird von der zuständigen Stelle (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Polizei) im Einzelfall festgelegt. Die Höhe ist immer auch davon abhängig, ob ein Delikt zum ersten oder wiederholten Mal begangen wurde.

Jugendliche, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, müssen an einem Informationsbeziehungsweise Belehrungsgespräch teilnehmen oder Sozialstunden oder Geldstrafen leisten. Ersatzfreiheitsstrafen sind nicht möglich.

Pflichten und rechtliche Folgen für Erwachsene und Unternehmen

Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen oder sie dazu verleiten, Bestimmungen der Jugendschutzgesetze zu verletzen.

Personen, die mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Artikeln oder Dienstleistungen, die im Jugendschutzgesetz an bestimmte Altersgrenzen gebunden sind, Geld verdienen (z.B. Unternehmerinnen und Unternehmer), sind verpflichtet, die Altersangaben zu prüfen. Außerdem muss auf die Altersgrenzen deutlich sichtbar hingewiesen werden. Wird gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, kann dies neben Geldstrafen (bis zu 20.000 Euro) auch zu einer Meldung an die Gewerbebehörde führen.

Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte müssen sich darum kümmern, dass ihre Kinder die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Gleiches gilt für Aufsichts- oder Begleitpersonen, denen die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen übertragen wurde, wie z.B. Lehrende. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen muss man mit Strafen rechnen.

Außer in Vorarlberg und Tirol müssen Erwachsene auch mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (bis zu sechs Wochen), ggf. mit einer Meldung an die Gewerbebehörde und in der Steiermark zusätzlich noch mit einer Präventionsschulung rechnen.

KONTAKT

Burgenland

JUGENDINFO BURGENLAND
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Beratungen:
JiM Eisenstadt,
Beim Alten Stadttor 8, 7000 Eisenstadt
& mobile Beratungen landesweit
Tel.: 0664/612 46 61
E-Mail: jugendinfo@bgld.gv.at
www.ljr.at

Kärnten

JUGENDINFO KÄRNTEN
im Landesjugendreferat
(Amt der Kärntner Landesregierung)
Hasnerstraße 8, 9021 Klagenfurt
Tel.: 050/536-33071
E-Mail: abt13.jugend@ktn.gv.at
www.jugend.ktn.gv.at

Niederösterreich

JUGEND:INFO NÖ
Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/245 65
E-Mail: info@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

Oberösterreich

JUGENDSERVICE OÖ
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732/66 55 44
E-Mail: jugendservice@ooe.gv.at
www.jugendservice.at

Salzburg

AKZENTE JUGENDINFO
Schallmooser Hauptstraße 4, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/849 291-71
E-Mail: info@akzente.net
jugend.akzente.net

Steiermark

LOGO JUGENDMANAGEMENT
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316/90 370 90
E-Mail: info@logo.at
www.logo.at

Tirol

INFOECK DER GENERATIONEN
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Amt der Tiroler Landesregierung
Bozner Platz 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0800/800 508
E-Mail: info@infoeck.at
www.infoeck.at

Vorarlberg

AHA – JUGENDINFO VORARLBERG
Poststraße 1, 6850 Dornbirn
Tel.: 05572/522 12
E-Mail: aha@aha.or.at
www.aha.or.at

Wien

WIENXTRA-JUGENDINFO
Babenbergerstraße 1, 1010 Wien
Tel.: 01/909 4000 84 100
E-Mail: jugendinfowien@wienXtra.at
www.jugendinfowien.at

WEITERE INFOS & BERATUNGSSTELLEN

Österreichisches Jugendportal
www.jugendportal.at

147 – Rat auf Draht
www.rataufdraht.at

Saferinternet.at
www.saferinternet.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at

Feel-ok.at
www.feel-ok.at

istOKAY.at
www.istokay.at

Rauchfrei-App
www.rauchfreiapp.at

Rauchfrei-Telefon 0800 810 013
www.rauchfrei.at



Fragen

• KOSTENLOS! •

Alle Fragen sind erlaubt!

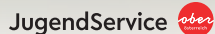
VORARLBERG ♦ aha – Jugendinfo Vorarlberg ♦ www.aha.or.at
TIROL ♦ InfoEck der Generationen - Jugendinfo ♦ www.infoeck.at
SALZBURG ♦ akzente Jugendinfo ♦ jugend.akzente.net
STEIERMARK ♦ LOGO jugendmanagement ♦ www.logo.at
KÄRNTEN ♦ LJR Kärnten – Jugendinfo ♦ www.jugend.ktn.gv.at
OÖ ♦ JugendService des Landes OÖ ♦ www.jugendservice.at
NÖ ♦ Jugend:info NÖ ♦ www.jugendinfo-noe.at
WIEN ♦ WIENXTRA-Jugendinfo ♦ www.jugendinfowien.at
BURGENLAND ♦ Jugendinfo Burgenland ♦ www.ljr.at



aha.or.at



InfoEck



**JUGEND
INFOS** österreichische